

Jugendstrafrecht Behörden im Jugend- strafverfahren (Jugend-anwaltschaft, Polizei, Sozialarbeiter, Gutachter Jugendgericht)

Nachdem wir geklärt haben, wann das Jugendstrafrecht Anwendung findet (*Gewusst wie* № 57), wollen wir die Behörden des Jugendstrafrechts betrachten:

Jugend-anwaltschaft

Der Jugend-anwaltschaft obliegt die Führung der Untersuchung gegen Personen, welche im Alter von 10 bis 18 Jahren möglicherweise eine strafbare Handlung begangen haben.

Polizei

Unterstützt wird die Jugend-anwaltschaft hierbei von der Polizei.

Leider war aber zumindest in der Stadt Zürich in der Vergangenheit festzustellen, dass Polizei und Jugend-anwaltschaft oftmals nicht gleicher Meinung waren. Der Grund liegt meiner Ansicht gemäss darin, dass die Polizei den Fokus zu einseitig auf die Aufklärung der Straftaten legte und es hierbei unverständlicherweise mit den prozessualen Schutzrechten und der persönlichen Entwicklung der

Jugendlichen nicht immer so genau nahm.

Sozialarbeit

Weiter wird die Jugend-anwaltschaft durch Sozialarbeiter unterstützt. Diesen obliegen insbesondere die Umfeldabklärungen: Sie sollen eruieren, ob die Straftat ein Ausrutscher oder ein Zeichen für eine tiefgreifende persönliche Problematik darstellt. Sie führen hierzu Gespräche mit dem Jugendlichen, den Eltern sowie weiteren Bezugspersonen.

Gutachter

Finden sich bei der Umfeldabklärung Hinweise auf eine tiefgreifende persönliche Problematik, wird oftmals ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Beurteilung der Persönlichkeit

Anhand der Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Situation entscheidet die Jugend-anwaltschaft,

- ob dem Delikt resp. dem Straftäter pädagogisch zu begegnen ist (mit einer Massnahme)

oder

- ob „lediglich“ eine Strafe auszufallen ist.

Entscheid der Jugendanwaltschaft

In mehr als 90% der Fälle schliesst die Jugendanwaltschaft das Verfahren in eigener Kompetenz ab. Der Fall wird also nicht von einem (unabhängigen) Gericht beurteilt, sondern die Jugendanwaltschaft ist in diesen Fällen sowohl Untersuchungsbehörde als auch Richter.

Diese Machtballung ist rechtsstaatlich natürlich nicht unproblematisch: Sie stellt sehr hohe Anforderungen an die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle damit umgehen können.

Entscheid durch das Jugendgericht

Der Fall muss dem Jugendgericht lediglich zur Beurteilung vorgelegt werden, wenn die Jugendanwaltschaft

- eine Strafe von mehr als drei Monaten oder
- eine Unterbringung fordert.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>. Allenfalls interessieren Sie namentlich die weiteren *Gewusst wie* zum Jugendstrafrecht (№ 56- 63).

Meilen/Zürich, August 2015

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.